

Petr MAŤA, Wien

Os principis und tribunal justitiae

Die Böhmisches Hofkanzlei als Revisions- und Appellationsinstanz im 17. und 18. Jahrhundert

Os principis and tribunal justitiae. The Bohemian Court Chancery as a Court of Revision and Appeal in the Seventeenth and Eighteenth Centuries

Under the Habsburg rulers, the Bohemian Court Chancery developed not only into the central ministry of the Bohemian composite state (which itself had been a part of the Habsburg monarchy since 1526) but also into its highest court of law. This study, using some fresh sources, analyzes this development and its consequences. Although the Renewed Land Ordinance for Bohemia (1627) and its counterpart for Moravia (1628) have been rightly described as milestones in this process, this study argues that the implementation of the right to appeal against the noble courts' decisions in Silesian duchies had prepared this development from the second half of the sixteenth century onward. At this stage, however, appeals were still directed to the Court of Appeal which had been erected in Prague in 1548. Nevertheless, the Chancery became involved too and the seventeenth century then witnessed its rise into the central court of revision for almost all noble courts in the Bohemian lands. Supreme Chancellor Wilhelm Slawata's personal letters from the 1630s and 1640s offer useful insights into how the Chancery summoned and coordinated revision commissions in which councillors from other courts (mostly from the Imperial Aulic Council and from the Lower Austrian 'Regierung') used to be appointed because the chancery long lacked the necessary staff. So far unused sources from later decades show that revision requests became a burden which the Chancery, despite its striking rise in the eighteenth century, was unable to manage. The slowness of justice finally became one of the arguments which helped to dissolve the Chancery in 1749 and to transfer its many councillors to the newly founded 'Obriste Justizstelle'.

Keywords: appeal – Bohemian Court Chancery – legal remedy – revision

Im Jahre 1712, am Höhepunkt seiner Karriere und kurz vor seinem plötzlichen Tod, bezeichnete der böhmische Oberstkanzler Johann Wenzel Wratislaw von Mitrowitz († 1712) die Böhmisches Hofkanzlei als „Mund des Herrschers“ (*os principis*).¹ Im Jahre 1637 verwendete sein Vorgänger Wilhelm Slawata (1572–1652) für diese Behörde eine andere Metapher: Die Kanzlei sei mit dem Erlass der zehn Jahre früher

oktroierten Verneuertem Landesordnung zum „Tribunal der Gerechtigkeit“ (*tribunal justitiae*) geworden.² Beide Zitate unterstreichen die doppelte Rolle ein- und derselben Behörde, die –

¹ ÖZV I/3, 59. Bereits 1621 wurde der böhmische Oberstkanzler als „*os regis nostri*“ angesprochen, KALOUSEK, *České státní právo* 144 Anm. 83

² ÖZV I/2, 488. An einer anderen, etwa zur gleichen Zeit entstandenen Stelle gab Slawata an, dass die Böhmisches Kanzlei bereits von jeher („*odedávna*“) ein *Tribunal Justitiae* gewesen sei, u.a. auch zu dem Zeitpunkt, als er mit zwei anderen katholischen Radikalen im Mai 1618 aus dem Fenster der Kanzlei auf der Prager Burg hinausgeworfen wurde. JIREČEK, *Paměti* 1, 81.

seitdem sie sich im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges von der in Prag amtierenden und nunmehr der Kanzlei unterstellten böhmischen Statthalterei abkoppelte – sowohl politische als auch richterliche Funktion ausübte: Sie war das politische Zentralministerium der böhmischen Ländergruppe und gleichzeitig deren Höchstgericht.

Weder der eine noch der andere Tätigkeitsbereich sind gut erforscht. Aus historiographisch zum gewissen Teil erklärbaren Gründen hat die Forschung der letzten Jahrzehnte um die Böhmisches Hofkanzlei – und insbesondere um die etwa 130 letzten Jahre ihrer Existenz – einen weiten Bogen gemacht,³ weshalb der aktuelle Forschungsstand sich nicht wesentlich von jenem unterscheidet, der bereits 1907 in den entsprechenden Bänden der ÖZV zusammengefasst wurde.⁴ In diesem Aufsatz sollen, an die in relativ entfernter Vergangenheit liegenden Forschungsergebnisse anknüpfend, einige neue Befunde und weiterführende Bemerkungen zur Gerichtsfunktion der Böhmisches Hofkanzlei präsentiert werden, die allerdings bei der Erforschung anderer Themen gewonnen wurden. Vollständigkeit und Endgültigkeit wird schon deshalb nicht beansprucht. Es geht vielmehr darum, auf den Fragenkomplex überhaupt hinzuweisen und die Böhmisches Hofkanzlei zumindest ansatzweise in den Kontext der jüngeren Forschungen zur frühmodernen Appellation im Heiligen Römischen Reich und in der Habsburgermonarchie⁵ einzuordnen. In drei Schritten wird an folgende Fragen herangegangen werden: (1) Wie ist die Hofkanzlei überhaupt zur Gerichtsinstanz geworden? (2) Wie administrier-

te sie ihre richterlichen Befugnisse? (3) Welche intendierten und nicht-intendierten Folgen zog die Umwandlung der Kanzlei zur Gerichtsinstanz nach sich?

I.

Kommt die Rede auf die Umwandlung der Böhmisches Kanzlei in eine Gerichtsinstanz, ist die Verneuerte Landesordnung von 1627 (also das im monarchischen Sinne reformierte Gesetzbuch für das Königreich Böhmen) zweifelsohne die erste Assoziation. Nicht zu Unrecht, weil diese Rechtskodifikation tatsächlich mit der bisherigen Inappellabilität der böhmischen Adelsrechte – vor allem des Größeren Landrechts⁶ – aufräumte und den Revisionszug zum König eröffnete, was zweifelsohne eine durchaus schwerwiegende Änderung darstellte.

Andererseits ist jedoch die Vorstellung, dass erst die Verneuerte Landesordnung aus der Böhmisches Hofkanzlei eine an der Rechtsprechung beteiligte Institution gemacht habe, doch allzu vereinfachend. Zum einen entwickelte die Kanzlei bereits in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg Techniken, mit welchen sie in die Prozessführung bei unterschiedlichen Instanzen eingreifen konnte.⁷ Zum anderen ist die allzu eindeutige Hervorhebung des Wendepunktes 1627 einer verengenden, immer noch vorherrschenden bohemistischen Perspektive verpflichtet. Als Organ sowohl des böhmischen Königs als auch der böhmischen Stände administrierte

³ MAŤA, Verwaltungs- und behördengeschichtliche Forschungen.

⁴ ÖZV I/1, 192–217, und die damit zusammenhängenden Aktenstücke in ÖZV I/2–3. Vgl. demnächst mit einer ausführlichen kommentierten Bibliographie MAŤA, Böhmisches (Hof-)Kanzlei.

⁵ AUER, ORTLIEB, FRANKE, Appellation.

⁶ Von anderen böhmischen Adelsgerichten ging der Rechtszug an das Größere Landrecht (sogenannte *pře podané*), vgl. STARÝ, Přední klenot zemský 28–30; GLÜCKLICH, Nová redakce 107 und passim. Zur historischen Entwicklung der Rechtsmittel und -behelfe in Böhmen im Längsschnitt MALÝ, K historickému vývoji, bes. 11–18.

⁷ Beispiele, aber leider keine detaillierte Ausarbeitung bei STLOUKAL, Česká kancelář dvorská 98–100. Vgl. STARÝ, Přední klenot zemský 85f.

die Kanzlei nämlich nicht nur die Agenden des Königreichs, sondern der gesamten böhmischen Ländergruppe, also eines im 14. Jahrhundert entstandenen, asymmetrisch aufgebauten Länderverbands, der ursprünglich noch vier andere (seit dem Dreißigjährigen Krieg nur mehr zwei) „zugetane“, „einverleibte“ bzw. „inkorporierte“ Länder umfasste.⁸ Diese Provinzen waren jedoch – und gerade das wird oft missverstanden⁹ – keine Teile Böhmens, sondern weitgehend selbständige Länder, deren Autonomie im jeweils eigenständigen Landtag, der Ständegemeinde und dem Rechtssystem zum Ausdruck kam. Selbst diese Aussage ist allerdings eine Vereinfachung, war doch das Herzogtum Schlesien an sich kein Land (wie Böhmen oder Mähren), sondern ein Konglomerat weitgehend unabhängiger Fürstentümer und ständischer Herrschaften, die an sich kleine Länder waren: Sie besaßen jeweils eine Ständegemeinde, einen Landtag, einen Landeshauptmann, eigenes Recht und eigene Adelsgerichte, die seit der Festigung ständischer Partizipationsrechte im Spätmittelalter Inappellabilität für sich in Anspruch nahmen, ähnlich wie das böhmische und das mährische Landrecht.

Gerade der Blick aus den „Nebelländern“ (besonders aus Schlesien) auf das königliche Hoheitsrecht der Appellation macht deutlich, dass die Inappellabilität ständischer Gerichte bereits im Verlauf des 16. Jahrhunderts – lange vor dem Scheitern des Unabhängigkeitskrieges der konföderierten Länder gegen die Habsburgerdynastie in der Schlacht am Weißen Berg 1620 – einem Erosionsprozess zugunsten des Rekurses an den Herrscher mittels Supplik und Revision ausgesetzt war.¹⁰ Bereits Ferdinand I. betrachtete das Rechtsmittel der Revision als sein Hoheitsrecht, das es auch gegenüber inappellablen Gerichts-

entscheidungen durchzusetzen galt: „die ultima Provocatio“ – so eine spätere Formulierung aus 1634 – sei „ein vornehmes Regal“.¹¹ Interessanter- und ironischerweise sekundierten die obersten Landesoffiziere im „Hauptland“ Böhmen, die den Kern des böhmischen Größeren Landrechts und bis 1627 auch den königlichen Rat bildeten, dem landesherrlichen Streben nach Ausweitung der Gerichtshoheit. Man muss sich das so vorstellen, dass die Böhmisches Kanzlei bis zum Dreißigjährigen Krieg ein Organ sowohl des Königs als auch der böhmischen Stände war. Die Öffnung des Revisionszuges von den schlesischen Adelsgerichten zum böhmischen König (und damit u.U. auch zu dessen Kanzlei, die dadurch Anteil an der Vorbereitung der königlichen Resolutionen über Revisionsklagen aus den inkorporierten Ländern gewinnen musste) bedeutete also zugleich eine Erweiterung der Autorität der böhmischen Ständegemeinde, die an den Hoheitsrechten der Böhmisches Krone teilhatte.

Wie weit dieser Prozess gelangte, zeigt die etwas besser (wenn auch keineswegs genügend) dokumentierte Entwicklung im Erbfürstentum Schweidnitz-Jauer, dessen aus sowohl adeligen als auch bürgerlichen Besitzern zusammengesetztes Mannrecht seit dem Spätmittelalter als inappellabel galt. Dieses aufgrund königlicher Privilegien scheinbar bestens abgesicherte Recht wurde jedoch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts infolge der Suppliken unterschiedlicher Streitparteien an den König wiederholt in Zweifel gezogen. Ein 1599 im Schweidnitz-Jauerschen Mannrecht gefälltes „End-Urthel“ gegen den Kanzler des Herzogtums Christoph von Schaffgotsch (1552–1601) und dessen darauf reagierender Einspruch bei Rudolf II. dienten als Auslöser für Verhandlungen zwischen den Schweidnitz-Jauerschen Ständen und der Krone, die 1601 zur Einigung beider Seiten auf eine

⁸ Grundsätzlich dazu BAHLCKE, Regionalismus.

⁹ Zuletzt STROHMEYER, Habsburger Reiche 8.

¹⁰ Grundsätzlich dazu RACHFAHL, Organisation 220–258.

¹¹ WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldinus 24.

genaue Ordnung führten, mit der der Revisionszug vom Mannrecht zum böhmischen König grundsätzlich geregelt wurde: Künftig stand es jeder beliebigen Partei frei, eine Revision des Mannrechtsurteils beim König zu beantragen. Allerdings musste die Revision beim Mannrecht innerhalb von zehn Tagen nach dem gefällten Urteil ordentlich angekündigt werden. Nachdem die supplizierende Partei ein Zeugnis vorgelegt hatte, dass der König die Revision annehme, sollten beide Streitparteien die Möglichkeit zur Stellungnahme bekommen, ohne jedoch neue Sachverhalte einzubringen. Außerdem musste die supplizierende Partei ein Sechstel des Streitwerts als Prozesskaution erlegen. Das aufgrund der vom Mannrecht dem König „und derselben edlen rätthen“ eingesandten Prozessakten revidierte Urteil war dann durch das Mannrecht zu verkünden.¹²

Dabei ging es keineswegs um eine vollkommen neue Regelung. Einige Bestimmungen der Schweidnitz-Jauerschen Revisionsordnung (zehntägige Frist; Vorlage eines Zeugnisses über die Annahme der Revision) finden sich bereits in der Landesordnung, die die Herzöge Heinrich und Karl von Münsterberg 1583 für ihr Mediatfürstentum Oels erließen; in diesem Fall ging es um die Supplikation vom Oelsnischen Kammerrecht an den König von Böhmen.¹³ Auch in anderen Territorien Schlesiens fand das Recht der unterlegenen Partei, die Revision eines Prozesses durch Supplik an den König zu beantragen, bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts seine normative Verankerung.¹⁴

Insgesamt führen alle diese Rechtsordnungen vor Augen, dass die spätere Regelung der Revision in der bereits angesprochenen Verneuertem Landesordnung sich auf frühere Beispiele stützen konnte, wiewohl sie in einer ganz anderen politischen Situation entstand. Anders als die Verneuerte Landesordnung, die als ein „Racheakt“ des triumphierenden Landesherrn interpretiert wurde,¹⁵ handelte es sich etwa bei der Schweidnitz-Jauerschen Revisionsordnung von 1601 um eine Norm, die anlässlich von Auseinandersetzungen innerhalb der lokalen adeligen Elite zwischen den Ständen und der Krone ausverhandelt wurde: Um schlimmeren Rückschlägen der durch Christoph von Schaffgotsch eingebrachten Supplik auf ständische Vorrechte vorzubeugen, ergriff der Schweidnitz-Jauersche Adel die Initiative und einigte sich mit der Krone auf einen beiderseitig akzeptablen Kompromiss, der in der Folge sogar als ein ständisches Vorrecht („*Privilegium supplicationis et revisionis*“) gedeutet werden konnte.¹⁶

Über die Prozesspraxis ist im Grunde sehr wenig bekannt – es ist nicht einmal ersichtlich, ob Revisionsgesuche von schlesischen Adelsgerichten zum König an die Böhmisches Kanzlei, an ad hoc ernannte Kommissionen oder an die Prager Appellationskammer delegiert zu werden pflegten. Das im Jahre 1548 gegründete und in Prag amtierende Appellationsgericht („Räte über Appellationen“) war von Anfang an für die gesamte böhmische Ländergruppe zuständig, allerdings beschränkte sich dessen Geschäftsbereich zunächst auf städtische Gerichte, für die es die zweite Instanz darstellte.¹⁷ Die Delegation der Appellations- und Revisionsansuchen bezüglich der Urteile schlesischer Adelsgerichte an die Appellationskammer konnte vor allem in der Regierungszeit Rudolfs II., der in Prag residierte, sinnvoll erscheinen. Eben dies passierte

¹² CROON, Landständische Verfassung 116f., 122, 238–241 (Edition der bestätigten Revisionsordnung).

¹³ Abdruck bei SCHICKFUSS, Chronica 3, 317. Vgl. WEBER, Polizei- und Landesordnungen 410.

¹⁴ So beim Landrecht im Erbfürstentum Münsterberg kraft der 1570 im Namen Maximilians II. erlassenen Landesordnung, SCHICKFUSS, Chronica 3, 506; vgl. WEBER, Polizei- und Landesordnungen 397.

¹⁵ GINDELY, Geschichte 492.

¹⁶ CROON, Landständische Verfassung 122 Anm. 6.

¹⁷ KREUZ, Appellationsgericht.

zumindest im angesprochenen Schweidnitz-Jauerschen Einzelfall: Das durch Schaffgotsch eingeleitete Revisionsverfahren gelangte an die Prager Appellationskammer, die, allerdings erst mit auffälligem zeitlichen Abstand, mit dem im Namen Kaiser Matthias' gefällten Ausspruch vom 16. September 1615, das ursprüngliche Mannrechtsurteil gegen den inzwischen längst verstorbenen Schaffgotsch kassierte.¹⁸

Dabei ist einerseits zu bedenken, dass sich Kaiser Matthias gerade zu dieser Zeit (Sommer 1615 bis Herbst 1617) wieder für längere Zeit in Prag aufhielt, was die Koordinierung der Agenden zwischen Kanzlei und Appellationskammer bestimmt vereinfachte. Andererseits ist aber auch auf die Tatsache hinzuweisen, dass Schlesien in eben diesem Jahrzehnt zu einer von der Böhmisches Kanzlei weitgehend verselbständigten Schlesisch-Lausitzischen Expedition bzw. (Hof-)Kanzlei ressortierte. Diese von den Ständen aller drei nördlichen Länder des böhmischen Länderverbands aufgrund eines Rezesses des Königs Matthias vom 7. Oktober 1611 errichtete und am Hoflager amtierende Eigenbehörde wurde aus von den Ständen dieser Provinzen vorgeschlagenen Personen gebildet. Neben dem Vizekanzler als Behördenchef gehörten dazu eben zwei Hof- und Appellationsräte, die von der Prager Appellationskammer in diese neue Expedition transferiert wurden und die der Kaiser zusagte, „bei der canzlei [...] in ihrer kgl. M^t. residenz und hofstatt, wo dieselbe sein möchte, stets halten [zu] wöllen“.¹⁹ Außerdem delegierten die schlesischen und lausitzischen Stände kraft des gleichen Rezesses zwei weitere Vertreter direkt in die Prager Appellationskammer.²⁰ In der Ordnung vom 19. September 1616, durch die Kaiser Matthias diese neue, zwischen den

böhmischen und den schlesisch-lausitzischen Ständen von Anfang an enorm umstrittene Behörde der Böhmisches Kanzlei wieder einverleibte, lesen wir einen interessanten Vermerk, der auf ihre enge Zusammenarbeit mit der Appellationskammer schließen lässt: Von den schlesischen und lausitzischen „sachen“ lägen „bei der appellation vil acten und schriften vil jar und zeit unerledigt“. Der böhmische Oberstkanzler und der schlesisch-lausitzische Vizekanzler sollen künftig dafür sorgen, „dass, wann dergleichen was fürkombt und geclagt wird, dem appellationspraesidenten und rāthen darumb gebüerlich zuegesprochen und schleuniger erledigung der sachen angemahnet werden“.²¹ In der gleichen Ordnung ist weiter zu lesen, dass „zu wichtigen sachen“ nicht nur „die von ländern [sprich: von Schlesien und den beiden Lausitzen] vorgeschlagene“, sondern „auch andere appellationsrāth gezogen werden“ sollen.²² Dies alles weist auf eine graduelle Einschaltung der Böhmisches Kanzlei in die Beratung, Delegierung und Erledigung von Revisions- und Appellationsfällen hin, selbst wenn wir mangels entsprechender Forschungen über die konkrete Beteiligung an der Rechtsprechung und über die genaue Arbeitsteilung zwischen der Kanzlei und der Appellationskammer wenig Konkretes sagen können.

Trotz dieser Entwicklung bedeutete der Systemwechsel der 1620er Jahre für die Böhmisches Hofkanzlei eine enorme Verschiebung in Richtung Gerichtsinstanz. Die Behörde wurde „monarchisiert“, vom königlichen Rat abgekoppelt, und ihre Befugnisse in der Rechtsprechung wurden wenn nicht neu aufgebaut, so zumindest wesentlich erweitert, nun auch gegenüber dem „Hauptland“ Böhmen. Bereits im April 1626 empörte sich der Oberstkämmerer Jaroslav Bořita von Martinitz (1583–1649), als ein durch

¹⁸ WEINGARTEN, Fasciculi 1, 83. Der Fall wird (mit teilweise fehlerhaften Angaben) auch erwähnt bei RACHFAHL, Organisation 243.

¹⁹ ÖZV 1/2, 415.

²⁰ Ebd. 416.

²¹ Ebd. 427.

²² Ebd. 426.

den königlichen Rat in Prag bereits entschiedener Rechtsfall zum kleineren Landrecht verlegt und danach zur Revision und neuen Entscheidung nach Wien geschickt werden sollte. „Ich wundere mich“, schrieb Martinitz, „über den neuen Prozess“, denn ein Rechtsfall, in dem bereits durch die Obersten Landesoffiziere und Landrechtsbeisitzer ein Beschluss ergangen sei, dürfe kraft der Landtagsschlüsse und Landesgesetze an keine andere Instanz delegiert werden. Wenn die sich benachteiligt fühlende Partei sich darüber beschwere, dass das Urteil²³ in der Kanzlei in Prag in nur einem kleinen Kreis gefallen sei, warum habe man die Sache dann nicht an das Größere Landrecht delegiert? Denn dort hätten sich mindestens zehn Landrichter der Sache zuwenden müssen, während sie in Wien von noch weniger Räten, die „unserer Rechte“ kundig seien, behandelt werden könne, als dies in Prag der Fall war.²⁴ Ganz zu schweigen da-

²³ Es ging um den Erbstreit bezüglich der Burg Rabí zwischen der Witwe des Burgherrn Adam Přibík Chanovský und dessen unverheirateter Tochter, SEDLÁČEK, Hradý 11, 94.

²⁴ „Z strany panny Marie Markéty Chanovský z Dlouhé Vsi a paní Lidmily Chanovský vdovy z Kokořova, předně divím se tomu novému processu, že ta věc po nevyšších páních úředních a soudcích zemských, k tomu JMC místodržících, teprva úředníkům pražským menším desk zemských k slyšení a JMC informování podána jest a odtad potom že do Vídně odeslána, tam revidována a decidována bejti má, ješto snešení sněmovní a práva naše zemská to s sebou přináší, že žádná věc přes uvážení nevyšších pánův úředníkův a soudcův zemských jinam podávána a v jiné raddě znova uvažována a přesuzována beyti nemá. Druhé, když se zdálo, že ta věc v malém počtu v kanceláři zde uvážena jest a že strana jedna na tom přestati nechce, proč jest táž věc od JMC (tak jakž Jeho Milosti k tomu razeno bylo od nás) na soud zemský, kdež by jich více, a to nejméně deset osob sedělo a tu věc uvažovalo, třebaš u přítomnosti JMC jakožto krále českého vedle a spolu s Jeho Milostí, nimirum ad locum et forum ordinarium et competentes iudices, podáno nebylo, an snadno tam v Vidni tak málo aneb ještě méně osob z těch, kteří k tomu vedle právu našich náleží, přítom uvažování bude.“ Martinitz an den böhmischen Oberstkanzler Zdenko Adalbert von Lobkowitz, 15. 4. 1626 (Prag), Nelahozeves, Lobkowiczské sbírky [Lobkowitzische Sammlungen], Lob-

von, dass man den vor einem neuen Forum nochmals eingeleiteten Prozess schwer als eine „Revision“ werde bezeichnen können.²⁵

Was sich in diesen Jahren zunächst nur schleichend einbürgerte, wurde kraft der am 10. Mai 1627 für das Königreich Böhmen erlassenen Verneuertem Landesordnung rechtskonform: Die Böhmisches Hofkanzlei wurde zur Gerichtsinstanz erklärt. Zum einen sollte sie nunmehr die *Prozessführung* in ausdrücklich angeführten Fällen, in denen der Verlust von Leben und Ehre drohte, übernehmen, wobei die Fälle wahlweise vor das Landrecht oder direkt vor den König gebracht werden durften. Diese Alternative war an sich keine Neuerung. Bereits der nach der Niederschlagung der ständischen Revolte im August 1547 abgehaltene böhmische Landtag hatte die wahlweise Klage in Ehren- und Halsachen vor dem Landrecht oder dem König zugelassen.²⁶ Die Änderung bestand einerseits darin, dass der König sich nunmehr die Bestätigung eines Urteils des Landrechts vor dessen Verkündung reservierte,²⁷ andererseits in der Art und Weise, wie die an den König gebrachten Klageschriften künftig administriert werden sollten. Bisher pflegten sie auf der Prager Burg im Rahmen der sogenannten „vor die eigene Person des Königs beschicken Rechtsstreite“ (*sročené pře*) im Namen des Königs durch den Königlichen Rat in seiner weiten Zusammensetzung zu vier Jahrestermen entschieden zu werden.²⁸ Diese ständefreundliche Praxis sollte nunmehr aufhören. Stattdessen sollte die Böhmisches Hofkanzlei den Prozess vorbereiten und der Ausspruch sollte „in der Cantzley gesche-

kovicové roudničtí – rodinný archiv [Das Familienarchiv der Raudnitzer Lobkowitz], Sign. B214.

²⁵ „[...] aniž bude se motci jmenovati revisio to budoucí při dskách slyšení, i to [ve] Vidni uvažování a rosauzení“, ebd.

²⁶ SČ 2, 501f.

²⁷ JIREČEK, Constitutiones Regni Bohemiae 18f. (A10), 74f. (B10f.).

²⁸ SCHULZ, Příspěvky 14–16; GLÜCKLICH, Nová redakce 149, 342f.; REZEK, Zápisky 8–10, 20–22, 29f., 51–53.

hen“, und zwar durch neun Personen: sieben Räte, den Oberstkanzler und den Vizekanzler.²⁹ Neben der Prozessführung eröffnete die Verneuerte Landesordnung zum anderen den *Revisionszug* von den bisher inappellablen Gerichtsinstanzen an den König und daher an die Kanzlei. Dabei wurde eine Unterscheidung zwischen Kriminal- und Zivilprozessen gemacht: Bezüglich der ersteren war eine Revision nur im Fall einer Nullitätsbeschwerde gestattet, in den anderen durch einen Mindeststreitwert in Höhe von 300 Schock böhmischer Groschen (= 700 fl.), die Erlegung eines Siebtels des Streitwerts als Kautions- und die Erfüllung einiger weiterer Voraussetzungen beschränkt.³⁰ Es ist in diesem Kontext nicht ohne Interesse, dass sich der Geheime Rat Wilhelm Slawata, der 1628 zum böhmischen Oberstkanzler werden sollte, als Mitglied der Superrevisionskommission, die im März und April 1625 die neue Landesordnung durchberiet, für eine allgemeine Zulässigkeit der Revision vom Landrecht aussprach.³¹ Auffälliger Weise wurde aber die Prager Appellationskammer als eine getreue monarchische Schöpfung und hervorragende Service- und Expertenstelle, die sich bereits früher an der Erledigung von Appellationen von schlesischen Adelsgerichten beteiligt hatte, bei dieser Reform umgangen: Nicht

sie, sondern die am Hoflager anwesende Böhmisches Hofkanzlei sollte die Revisionsfälle erledigen. Dies ist umso interessanter, als mit Otto von Nostitz (1574–1630) und Otto Melander (1571–1640) ausgerechnet zwei ehemalige Appellationsräte an der Ausarbeitung der Verneuerten Landesordnung federführend mitwirkten.³² Gerade sie wurden 1611, freilich noch vor ihrer Konversion zum Katholizismus, auf Vorschlag der Stände aus Schlesien und den beiden Lausitzen aus der Appellationskammer in die schlesisch-lausitzische Sonderkanzlei transferiert.³³ Sie stellen somit ein weiteres Beispiel dafür dar, wie die frühe Durchsetzung der Revision und Appellation von schlesischen Adelsgerichten vorbildhaft für die Neugestaltung des Instanzenzuges im gesamten böhmischen Länderverband gewirkt haben dürfte.

Die Verneuerte Landesordnung für Böhmen von 1627 führte explizit die Revision vom böhmischen Landrecht, vom Kammerrecht und vom Hoflehensrecht ein, also von den drei bedeutendsten böhmischen Adelsgerichten.³⁴ Bereits ein Jahr später eröffnete die für Mähren erlassene Verneuerte Landesordnung den Revisionszug vom mährischen Landrecht.³⁵ Das „heilsame beneficium revisionis“, wie dieses Rechtsmittel zumeist legitimierend bezeichnet wurde,³⁶ wurde jedoch als ein allgemeines Prinzip aufgefasst, das graduell auf weitere Tribunale aus-

²⁹ JIREČEK, *Constitutiones Regni Bohemiae* 214–217 (F1–F4).

³⁰ Ebd. 256–267 (F74–F83).

³¹ Die Arbeiten beider Revisionskommissionen an der Landesordnung im Jahre 1625 fasste anhand der überlieferten Protokolle am ausführlichsten GINDELY, *Geschichte*, zusammen (zur Frage der Revision und Appellation: 483, 488, 496f.). Die Protokolle sind (leider mit zahlreichen Lesefehlern) ediert bei RENTZOW, *Entstehungs- und Wirkungsgeschichte* 207–209, 221f., 227f. In der Beratung wurde auf das Beispiel anderer Länder („wie in Irer Mt. andern Erblanden“, ebd. 207) bzw. Gerichtsinstanzen („die Revision ist sonsten bey allen Tribunalien zulässig, auch allda billig“, ebd. 221) rekurriert, und konkret fand die Praxis bei den Tribunalen des Reiches Erwähnung („wirdt im Reich so gehalten, in Böheim auch“, ebd. 208; „Zu Speier im Cammergericht ist dieses der Brauch“, ebd. 209).

³² ŠIMÁK, *Několik příspěvků*, insb. 91, 105. An Otto Melander und Konrad Hillebrand, damals beide Reichshofräte, wurde die genaue Ausarbeitung von zahlreichen Detailfragen delegiert, die bei der Erörterung des Fragenkomplexes Revision im Frühling 1625 entstanden, RENTZOW, *Entstehungs- und Wirkungsgeschichte* 209.

³³ GOTTSCHALK, GRÜNEWALD, STELLER, Gottfried Ferdinand Buckisch 161.

³⁴ JIREČEK, *Constitutiones Regni Bohemiae* 264f. (F82).

³⁵ JIREČEK, *Constitutiones Margraviatus Moraviae* 198–207. Vgl. D'ELVERT, *Beiträge* 696f.

³⁶ WEINGARTEN, *Codex Ferdinando-Leopoldinus* 67 (1647), vgl. 31 (1638), 62 (1646); *ÖZV* I/2, 520 (1688), 527 (1712).

geweitet werden sollte. Im Jahre 1634 wurde der Revisionszug an die Hofkanzlei von der Prager Appellationskammer eröffnet.³⁷ Die Instruktion des 1636 in Mähren neu errichteten königlichen Tribunals sah ebenfalls die Appellation an die Hofkanzlei vor.³⁸ Im Jahre 1646 wurden Rekurse gegen Urteile der böhmischen Statthalterei „per viam revisionis“ ermöglicht.³⁹ Kurzum: die Böhmisches Hofkanzlei wurde während des Dreißigjährigen Krieges zur letzten Instanz eigentlich aller Adelsgerichte und Zentralbehörden Böhmens und Mährens, freilich nur unter Erfüllung bestimmter Bedingungen und nur in bestimmten Fällen (die etwa durch einen Mindeststreitwert definiert waren).

Etwas unterschiedlich gestaltete sich die Situation in Schlesien, mit dem es in puncto der Rechtsbehelfe – so die ausführliche Instruktion für die Prager Appellationskammer 1644 – „ein ganz andere Bewandtnus hat“.⁴⁰ Von den königlichen Ämtern in den Erbfürstentümern (d.h. von den allmählich zu Kollegialämtern umgestalteten Landeshauptmannschaften), von Land- und Mannrechten der einzelnen schlesischen Territorien, kurzum „von allen hohen Gerichten/ durch alle Fürstenthümer“ war nämlich keine Revision wie in Böhmen und Mähren,

sondern nur die Appellation zulässig, wobei es dem Appellanten überlassen wurde, ob er die Appellationsklage bei der Böhmisches Hofkanzlei am Kaiserhof oder bei der Prager Appellationskammer anhängig machen wollte. Falls die Appellationskammer das Urteil der ersten Instanz bestätigte, war keine Revisionsklage mehr zulässig.⁴¹ Damit stand ein weiterer Grundsatz in Verbindung, nämlich das Verbot einer graduellen Appellation: Die „Provocationes von Richterlicher Erkenntnis“ mussten auf jeden Fall an Stellen außerhalb Schlesiens gerichtet werden und waren „nirgends anderst hin / als entweder zu uns / zuhanden unserer Königl. Böheimischen Hoff-Cantzeley / oder zu unserer Königl. Appellations-Cammer zu Prag / auß unseren Hertzogthumb Schlesiens zu nehmen“.⁴² Auch die Landrechte in den beiden liechtensteinischen Fürstentümern Troppau und Jägerndorf, die sich herkömmlich des mährischen Rechts bedienten (ohne dass sie jedoch dessen monarchische Revision von 1628 übernommen hätten), wurden spätestens in den 1670er Jahren in das in Schlesien übliche und in der Appellationsordnung vom 26. September 1674⁴³ nochmals geordnete System der wahlweisen Berufung nach Prag oder nach Wien eingebunden.⁴⁴

Es gab jedoch ebenfalls Sonderfälle. Gegen Urteile des 1629 in Breslau als schlesische Zentralbehörde gegründeten Oberamts waren zwar ebenfalls nur Appellationsklagen zulässig, sie durften allerdings nur direkt an den König gerichtet werden, selbst wenn dieser sie an die

³⁷ WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldinus 24. In der Verneuertem Landesordnung behielt sich Ferdinand II. eine künftige Entscheidung in dieser Sache vor, JIREČEK, Constitutiones Regni Bohemiae 256f. (F73). Bereits früher war von der Appellationskammer die Berufung an den König in bestimmten Fällen zulässig. Dieser pflegte die Revisionsgesuche an den königlichen Rat in seiner weiten Zusammensetzung zu delegieren, der sie zu fixen Terminen (jeweils in drei Tagen nach der Schließung des Kammerrechts) als sogenannte Revisionen (*revisi*) verhandelte und die Endurteile im königlichen Namen publizierte, SCHULZ, Příspěvky 24. Die Praxis um 1600 ist anschaulich dokumentiert bei REZEK, Zápisky 9, 17–19, 27–29, 37f., 50f.

³⁸ D'ELVERT, Beiträge 431f.

³⁹ WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldinus 62.

⁴⁰ Ebd. 58; die ganze Instruktion abgedruckt in: SCHMIDT, Monographie 55–82, hier 71.

⁴¹ WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldinus 58, 58f.; vgl. 15 (1629) und 167f. (1674), 172 (1675), 278f. (1689), 309 (1692), 317 (1694).

⁴² Ebd. 325 (1695).

⁴³ Ebd. 167–169.

⁴⁴ LEPAR, Zřízení 44–64, 189–202, 287–309; D'ELVERT, Entwurf V, 3, 29f., 98, 112; HORNA, Návrh zemského zřízení 273, 275, 286, 291; DERS., Návrh Obnoveného zřízení 39f. Vgl. WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldinus 461.

Prager Appellationskammer delegieren konnte.⁴⁵ Adelsgerichte im Fürstentum Schweidnitz-Jauer – das Mann-, Zwölfer- und Pupillargericht – kamen infolge des oben erwähnten Privilegs von 1601 in den Genuss einer Ausnahme: Von ihren Urteilen wurde „nie appelliret, sondern bloß und allein an Uns [...] suppliciret“, wie es in einer kaiserlichen Bestätigung dieses Rechts auf „Supplication oder Revision“ aus dem Jahr 1677 expressis verbis hieß.⁴⁶ Ähnlich wurde das Mannrecht der von Schlesien unabhängigen Grafschaft Glatz behandelt: Auch von dieser Instanz war, wie 1673 eine königliche Deklaration an das Appellationsgericht betonte, „keine Appellation, sondern nur die Revision und zwar immediate, an Uns“ zulässig, da die Grafschaft „mit Unserm Hertzogthum Schlesien [...] keine Dependenz hat“.⁴⁷ Eine auffällige Besonderheit stellte schließlich das durch die schlesischen Fürsten und Stände etwas effektiver geschützte Breslauer Ober- und Fürstenrecht dar, dessen Position im System der Rechtsbehelfe lange uneindeutig und umstritten blieb.⁴⁸ Im Jahre 1681 führte eine Revisionsklage der Brüder Hatzfeldt gegen ein Urteil des Ober- und Fürstenrechts im Erbstreit über die freie Standesherrschaft Trachenberg und ein daraufhin erfolgter Protest der Stände zu einer endgültigen Resolution des Kaisers, dass „von denen Urtheln des Königl. Ober- und Fürstenrechts kein weiteres remedium Juris [...] statt finden thue“, und dass „die von derley ober-rechtlichen Urtheln

eingewandte Supplicationes [...] nicht angenommen sondern verworffen worden“.⁴⁹ Das Ober- und Fürstenrecht in Breslau dürfte somit das einzige hohe Tribunal in den böhmischen Ländern gewesen sein, das seine Inappellabilität im 17. Jahrhundert behauptete.

Interessant in diesem Zusammenhang ist die nicht immer vollkommen klare inhaltliche Abgrenzung zwischen *Revision* und *Appellation*. Inwiefern das Verfahren bei einer Revisionsklage sich von dem einer Appellationsklage unterschied, müsste eine tiefere Erforschung klären. Auch die Zeitgenossen dürften dabei mitunter im Dunklen getappt haben. In Mähren etwa war vom Landrecht die Revision, vom königlichen Tribunal hingegen die Appellation zulässig. Allerdings sollte diese Appellation, so die erste Instruktion des Tribunals vom 13. Dezember 1636, „in Form und Gestalt einer Revision“ erfolgen.⁵⁰ Auf eine Anfrage der Landesoffiziere, die durch die Umgestaltung der bisherigen mährischen Landeshauptmannschaft in das Tribunal, eine Kollegialbehörde jenseits des ständischen Einflusses, zutiefst irritiert waren, „ob dies eine Revision oder Appellation seye“, reagierte die gekränkte Böhmisches Hofkanzlei mit einer schwer zu deutenden Belehrung: Die Anfrage sei gegenstandslos, „weiln es in der Instrukzion ein Appellation genennet, auch das fatale appellationis angesetzt, obschon die Appellations Erkänntnuß per modum revivendi acta [!] gehet“.⁵¹

Um über den Text der normativen Quellen hinaus zu gelangen, wären mithin Untersuchungen zum Verfahren notwendig. Als Zwischenfazit gilt, dass die Krone sich seit dem 16. Jahrhundert (und besonders intensiv während des Dreißigjährigen Krieges) bemühte, den Revisionszug von den Adelsgerichten und den Zentralgerichten der Länder an den König zu

⁴⁵ „[...] jedoch wird dannoch jedesmahls bey uns stehen / ob ein oder die andere dergleichen Appellation unserer Königl. Appellation-Cammer zu delegiren und aufftragen uns belieben wurde“, so eine Resolution von 1644, WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldinus 52, vgl. 167.

⁴⁶ WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus 426f.

⁴⁷ WEINGARTEN, Fasciculi 1, 96. Vgl. DERS., Codex Ferdinando-Leopoldinus 164: Vom Glatzer Mannrecht wird „nicht appelliret / sondern revidiret“.

⁴⁸ Vgl. WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldinus 58, 167, 209; DERS., Fasciculi 1, 85.

⁴⁹ Ebd. 85f.; WEBER, Verhältnis 302f.

⁵⁰ D'ELVERT, Beiträge 431f., vgl. 696f., 700–702.

⁵¹ Ebd. 460.

öffnen und die Böhmisches Hofkanzlei zu einer an der Rechtsprechung beteiligten Gerichtsstelle und Revisionsinstanz werden zu lassen.

II.

Wie ging die Böhmisches Hofkanzlei mit dieser neuen Funktion um? Die Verneuerte Landesordnung für Böhmen (1627), die als Grundtext für die folgende Revisionspraxis im gesamten böhmischen Länderkomplex anzusehen ist, sah vor, dass der König das Durchberaten der in der Kanzlei eingelangten Revisionsklagen jeweils an eine Kommission von mindestens neun geschworenen Räten delegierte. Diese ad hoc verordneten Räte sollten sich in der Böhmisches Hofkanzlei zusammenfinden, die Richtigkeit des Urteils aufgrund der übersandten Akten ohne jedwede Unterbrechung („unaufgesetzt vortstellen und keinesweges interrumpiren lassen“) überprüfen und das Urteil entweder bestätigen, oder aber ein „Revisions-Urtheil“ erarbeiten, das dann im Namen des Königs, dem es zur Ratifikation vorgelegt werden musste, ergehen sollte.⁵²

Um den Umgang mit den Revisionsklagen zu verstehen, müssen wir uns zunächst den Personalstand der Kanzlei vor Augen führen. Mit einem Oberstkanzler, einem Vizekanzler und drei Sekretären, zu denen sich seit den 1630er Jahren bis 1651 und dann wieder regelmäßiger seit 1703 noch ein zweiter „Kanzler des böhmischen Königs“ gesellte, standen in der Kanzlei lediglich fünf bis sechs Beamte mit Ratsfunktion für die Rechtsprechung zur Verfügung.⁵³ Das etwas zahlreichere subalterne Personal kam bei der Besetzung des Neunerssenats nicht in Frage. Deshalb bürgerte sich die Praxis ein, auf die Räte des Reichshofrats und der niederösterrei-

chischen Regierung zurückzugreifen. Die Revisionsklagen aus den böhmischen Ländern sollten damit von „fremden“ Experten mitberaten und mitentschieden werden.

Diese in der Forschungsliteratur bisher nur pauschal, meistens aufgrund normativer Quellen erwähnte Praxis⁵⁴ findet in bisher nicht erschlossenen Quellen ihre Bestätigung und Konkretisierung. Eine Analyse des Aktenmaterials bezüglich der Revisionsfälle wurde zwar noch nicht unternommen, doch aus der privaten Korrespondenz des Oberstkanzlers Slawata erfahren wir manche interessante Details über die Abhaltung solcher Kommissionen und über die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten in den Jahren nach dem Erlass der Verneuerter Landesordnung. So musste der Oberstkanzler im September 1637 zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen dem Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein und dem Deutschen Orden wegen zweier Güter im Herzogtum Troppau „mindestens fünf Personen aus dem Reichshofrat“ zur Beratung zuziehen.⁵⁵ Außerdem erfahren wir, dass derartige Sitzungen zunächst gar nicht in der Böhmisches Hofkanzlei (sprich: in der Behausung des Oberstkanzlers) stattfanden, wie es die Verneuerte Landesordnung vorsah, sondern bei dem Reichsvizekanzler Peter Heinrich von Stralendorf (1580–1637). Bereits im August 1631 musste Slawata seine Abreise nach Wiener Neustadt vertagen, weil „ich gestertt früe mit dem herrn von Strallendorff bin verblieben, daß ich heit umb 4 uhr mit der canzley expedition will zu ihme khommen und werden mitteinander

⁵⁴ ÖZV I/1, 200.

⁵⁵ „Já tento večír do Vídně jedu pro vyřízení tam nejpředněji dvou věcí (který zde vyříditi nemohu), jedno mezi knížetem z Lichenštejna a řádem německejm má bejti vejповěď strany dvou statkův v knížetství opavském, a musím k tomu neymíně 5 osob z říské raddy vzíti.“ Slawata an Georg Adam von Martinitz, 23. 9. 1637, SOA Třeboň/JH, RAS, Buch 15, pag. 309. Zum Streit um die Güter Morawitz und Lublitz IRGANG, Freudenthal 112f.

⁵² JIREČEK, Constitutiones Regni Bohemiae 264f. (F82).

⁵³ Zur Personalentwicklung der Hofkanzlei demnächst MAŤA, Die böhmische (Hof-)Kanzlei.

etliche sachen berattschlagen, die ich darnach Ihr Kay. May. im gehaimben rath zu dero gnädigsten resolution fierbringen solle.“⁵⁶

Termine solcher Sitzungen waren offenbar nicht einfach zu koordinieren, da die Reichshofräte und Regierungsräte ihren eigenen Beschäftigungen nachgingen, was häufige Verzögerungen zur Konsequenz hatte und permanentes Improvisieren voraussetzte. Am 9. April 1636 rechtfertigte Slawata in einem Schreiben an den Prager Oberstburggraf, warum zwei Gesuche des Letztgenannten immer noch auf Revision warten: „Herr Stralendorf und andere Ihrer Majestät Reichshofratsräte sind nunmehr derart beschäftigt, dass ich keinen von ihnen zur Beratung dringender Sachen bekommen kann. Der neuen Landesordnung gemäß sind aber zur Beratung der Revisionsklagen gleich neun Räte erforderlich.“⁵⁷ Eine Woche später berichtete Slawata, es sei ihm bereits gelungen zu erreichen, dass einige Reichshofräte bei Stralendorf zusammenkamen und eine der beiden Materien beratschlagten, weshalb nur noch der Vortrag der Sache „zu einer gnädigen Resolution“ ausstehe.⁵⁸ Wieder eine Woche später war dies zwar noch nicht erfolgt, doch der Oberstkanzler konn-

te immerhin über die erfolgte Beratung der anderen Revisionssache mit „einigen IKM Herren Reichshofräten“ berichten, was angeblich über drei Stunden gedauert habe.⁵⁹ Etwa aus der gleichen Zeit datiert eine Beschwerde aus der Mitte der Reichsstände gegen die Belastung des Reichshofrats mit „commissionibus und revisionibus von der österreichischen undt boheimbischen regierung“.⁶⁰

Schließlich lässt Slawatas Privatkorrespondenz erkennen, dass die Revisionsagenda der Kanzlei einen beträchtlichen Zeitaufwand nach sich zog, was freilich bei einigen verwickelten Rechtsfällen besonders dramatisch wurde. Im Juni 1638 wurde im Kanzleirat unter dem Vorsitz des Oberstkanzlers und im Beisein einiger Reichshofräte sowie einiger Juristen aus der niederösterreichischen Regierung ein seit 1610 andauernder, von der Prager Appellationskammer an die Hofkanzlei überschickter Erbstreit zwischen Johann Ernst von Sprinzenstein (1574–1639) und Mitgliedern der Familie Rechenberg über die Herrschaft Deutsch Wartenberg [Otyń] im Her-

⁵⁶ Slawata an Leonhard Helfried von Meggau, 28. 8. 1631, ebd. Buch 17, pag. 540. Zu der – nach Stralendorfs Tod möglicherweise wieder unterlassenen – Praxis der beim Reichsvizekanzler abgehaltenen Revisionsberatungen vgl. auch ÖZV I/1, 200.

⁵⁷ „Strany dvouh věcí VM, které při mé expedici kanceláře české zůstávají, věrně bych rád k expedování fedroval, ale pan Štolendorff a jiný JMC říské raddy tak velice mnoho nyní occupování jsou, že žádného z nich nemohu k uvažování pilných věcí užiti, a k uvažování revisí jest potřeba vedle nového zřízení zemského nejméně 9 radd [...], rád se k tomu chci přičiníti, co nejdříve beyti může, aby to předsevzato bylo.“ Slawata an Adam von Waldstein, 9. 4. 1636, SOA Třeboň/JH, RAS, Buch 18, pag. 759.

⁵⁸ „Strany té revisí mezi VM a panem hrabětem Žampachem vždy sem již k tomu přived, že jsou se někteří JMC říský páni raddy ku panu Štolendorffovi sešli a tu věc uvážili. Při neyprvnější audienci JMC k milostivé resoluci přednesu a VM v známost uvésti nepominu.“ Slawata an Waldstein, 16. 4. 1636, ebd. Buch 18, pag. 761.

⁵⁹ „Tu revisi nemohl sem ještě JMC přednésti. Ten spor mezi VM a panem Kypušem dnes ráno, dožadavše se některých JMC říských pánuv radd, přednésti sem dal, stráviť s tím přes 3 hodiny.“ Slawata an Waldstein, 22. 4. 1636, ebd. Buch 18, pag. 762. In den Briefen vom 3. und 26. 5. sowie vom 11. 6. 1636 berichtete Slawata über die abschlägige Entscheidung bezüglich der Revision im Geheimen Rat und über die Expedition der Schriften durch die Kanzlei, wobei er sich gegen den Vorwurf verteidigte, er bzw. der Sekretär hätten die „Relationen“ dem Kaiser unrichtig bzw. unvollständig vorgetragen: „Dobrey rozdíl ráčíte činiti mezi veypovědí na soudu zemským a v kanceláři české, totiž že neyvyzší kanclíř větší odpovídání z toho má, aby se JMC k milostivé resoluci vše dobře přednášelo, aniž se neyypouštělo, než na soudu zemském neyvyzší sudí zemský nejni povinnen z toho odpovídati. Já bych nerad za mé správy toho sobě dopustil, aby relací, který se JMC přednášejí, neměly pořádně sepsaný a přednášený beyti, neb kdyby se to vskutku shledalo, že by něco podstatného vypoštěno bylo, tehdy netoliko secretář, ale i já jakožto hlava té expedici musel bych z toho práw bejti, ale bohda se to nenajde.“ Ebd. Buch 18, pag. 766, 774, 783.

⁶⁰ ORTLIEB, Reichshofrat 192.

zogtum Glogau zugunsten des Erstgenannten entschieden. Der Streit zwischen der Schwester des kinderlosen Johann Georg von Rechenberg († 1610), die mit Sprinzenstein, einem Katholiken aus Oberösterreich, verheiratet war, und den evangelischen Agnaten Rechenbergs war bereits seit Jahrzehnten politisiert. Mehrere Universitäten im Reich hatten, je nach konfessioneller Ausrichtung, Gutachten in der verwickelten Sache im Druck herausgegeben. Die endgültige kaiserliche Entscheidung zugunsten von Sprinzenstein, der Katholik, Österreicher und mit dem Hofadel versippt war (seine zweite Frau war eine geborene Harrach), und seinen schlesischen Besitz kurz danach dem Jesuitenorden vermachte, fiel vollkommen im Sinne der konfessionsgeleiteten Politik der Dynastie aus.⁶¹ Als die Hofkanzlei 1638 die Schriften aus Prag erhielt, befahl Slawata zwei Kanzleibeamten, „alle diese Akten genau durchzulesen und im Rat zu referieren“, denn „es wäre unmöglich gewesen, so viel Zeit in Anspruch zu nehmen und im Rat den Herren Räten alles vollständig vorlesen zu lassen“. Die bereits um halb sieben begonnene Beratung wurde allerdings nach vier Stunden unterbrochen, „denn die Herren Reichshofräte mussten zum Hof, weil IKM den Bischof von Eichstätt [?] zu belehnen geruhte“. Da sie sonst „außer mitwochs und samstags nicht anwesend sein können“, wurde der Kanzleirat bis Samstag vertagt. Slawata glaubte aber nicht, dass die Sache am Samstag abgeschlossen werden könne.⁶² Bereits zehn Tage später berichtete er je-

⁶¹ RECHENBERG, Familie 125–138.

⁶² „Dnes ráno měl jsem do teyné raddy jeti, ale vymluvil jsem se, že sem držel raddu na kanceláři a měvše přitom některé řížské dvořské raddy y také některé doctores iuris zdejšího regierung, byla přednešena jedna pře mezi panem z Princenšteyna a panem Rechenbergerem, která několik a 20 leth při appellaci na hradě pražským trvala a před některou nedělí všecky ta acta byla sem na kancelář českou odeslána. Nařídil sem dva, kteří by všecky ty acta bedlivě přečtli a v raddě referirovali, neb sice v raddě páním raddám všeckno zouplna dáti čisti byla by věc nemožná tak mnoho času k tomu vzíti. Po sedmý hodině byla začata dnes

doch, die Kanzlei habe den ihrerseits durchberaten Streit bereits dem Kaiser im Geheimen Rat vorgetragen, wo eine Resolution ergangen sei; übermorgen solle die Sache veröffentlicht werden.⁶³

Ganz einmalig, was den Zeitaufwand betrifft, war dieser Streit wohl kaum. Bereits im Februar 1639 berichtete Slawata über eine Auseinandersetzung um das reiche Erbe eines Herrn von Mettich: Das Verfahren habe vor unterschiedlichen Gerichten bereits über 25 Jahre gedauert; die Hofkanzlei habe nunmehr drei Sitzungen und insgesamt mehr als zehn Stunden gebraucht, um die Sache im Beisein einiger Reichshofräte genügend zu überlegen. Der daraufhin erfolgte Vortrag der komplexen Causa im Geheimen Rat habe beinahe eine Stunde gedauert. Nun stehe eine „ausführliche Aktion der Frauen Schwestern von Zierotin“ bevor.⁶⁴ Im Dezember 1643 wurde in der Kanzlei unter Slawatas Vorsitz im Beisein einiger Räte des Reichshofrats über mehrere Tage „ein uralter Streit“ über die an der oberschlesischen Herr-

radda až do půl jedenáctý, nebo páni říské dvořské raddy musili ke dvoru, že JMC ráčil dávati léno panu biskupovi z Freystatu, [!] ale nemohli sme ji dokonati, do soboty jest odloženo, poněvadž týž páni raddy mimo středu a sobotu nemohou přítomni bejti. Stěžkem ještě v sobothu s tím hotovi budeme.“ Slawata an Waldstein, 16. 6. 1638 (Wien), SOA Třeboň/JH, RAS, Kart. 23, fol. 279^r.

⁶³ „Kancellář česká přednesla dnes v teyné raddě tu při mezi panem Rechenbergerem a panem z Princenšteyna. JMC ráčil se již resolvírovati, že pozejtří ráno bude publicírována.“ Slawata an Waldstein, 26. 6. 1638 (Wien), ebd. Kart. 23, fol. 280^r. Vgl. ders. an dens., 29. 6. 1638 (Wien), ebd. fol. 281^r.

⁶⁴ „[...] tyto tři dni každý ráno [...] kancelář česká taky přes dvě hodiny JMC v teyné radě přednášela, sama jedna pře téměř hodinu přednášením strávila, doteyče se bohatého dědictví po jednom panu Metychovi, trvalo na soudech přes 25 leth, tak jakž zde při kanceláři s přednášením a uvažováním jí spolu s některými pány raddami JMC dvořské raddy v třech sessích přes 10 hodin sme stáli. Nyní pozůstává při této české kanceláře expedici ta obšírná acti paní sester z Žerotína, musíme se snažiti, taky té věci k vyřízení pomoci.“ Slawata an Jaroslav Bořita von Martinitz, 23. 2. 1639, ebd. Buch 18, pag. 852.

schaft Bielitz haftenden Schulden zwischen einer Gräfin Schlick und den Erben des ungarischen Freiherrn Johann von Sunnegk (Szunyog) durchberaten. Slawata berichtete, die Erörterung der Sache im Kanzleirat habe von 8 bis 11 Uhr gedauert, er gehe jedoch von einer Forstsetzung nach vierstündiger Mittagspause von 15 bis 19 Uhr aus. Dabei hätten er und die Kanzlei („wir“) in den vergangenen Tagen bereits über 15 Stunden in genau diese Sache investiert.⁶⁵

Dies alles vermittelt den Eindruck, dass mit der nach 1627 ausgebauten Gerichtskompetenz eine nicht zu unterschätzende Arbeitslast auf die Böhmisches Hofkanzlei zukam, die ihre Beamten nicht selbständig erledigen konnten. Andererseits wuchs damit auch der Einfluss der Behördenchefs. Das bezeugt wiederum Wilhelm Slawata, der sich 1632 nur schwer mit dem Kompetenzverlust abfand, als der Kaiser dem Thronfolger Ferdinand III. die Herrschaft über das Königreich Böhmen einschließlich des Justizwesens zederte, das seit dem Zeitpunkt der Übersiedlung des jungen Königs nach Prag eine von der Böhmisches Hofkanzlei verselbständigte Kanzlei unter der Leitung Georg Adams von Martinitz administrieren sollte. Gegen ihn behauptete Slawata, zu dessen Behörde jetzt nur mehr Mähren und Schlesien ressortieren sollten, es wäre besser gewesen, wenn Ferdinand II. als oberster Gerichtsherr die Revisionen im ganzen böhmischen Länderverband bei sich behalten hätte, schon deswegen, weil der junge König sie in der Praxis schwer werde erledigen können, weil ihm dafür in Prag keine Experten zur Verfügung stünden, während Ferdinand II. „hier eine nicht wenige Zahl an sowohl Reichs- als

auch Geheimen Räten besitzt, mit denen er es bei Bedarf erörtern kann“. Ferdinand III. werde nicht einmal Juristen aus den böhmischen Nebenländern berufen können, da er ja nur über das eigentliche Königreich Böhmen herrschen werde. Martinitz konterte, der König könne Räte des Prager Appellationsgerichts zu den Revisionen berufen. Slawata betonte daraufhin nur mehr resignierend, dass die Idee, dass Urteile vom Landrecht durch Juristen aus der Appellationskammer einer Revision unterzogen werden sollten, früher für den böhmischen Adel als vollkommen unakzeptabel gegolten hätte. Wenn aber Martinitz glaube, dass die Prager Appellationsräte dazu besser geeignet wären als die Räte des Reichshofrats – so Slawata, nicht ohne Sarkasmus – dann müsse es halt dabei bleiben.⁶⁶ Nach dem Tod Ferdinands II. wurden beide Kanzleien unter Slawatas Leitung und Martinitz' Vertretung wieder vereinigt. Als Slawata

⁶⁵ „Já jsem dnes ráno na kancelláři raddu držel, byli při tom některé JMC říský páni raddy, od 8 až do 11 a z poledne bude zase od 3 až do 7 s týmiž radda. A prve již několik dní přes 15 hodin jsme v tom pracovali, jest jedna starodávni pře mezi paní hraběnkou Šlikovnou a sirotky pana z Sonega.“ Slawata an Jaroslav Bořita von Martinitz, 30. 12. 1643, ebd. Buch 24, pag. 769. Zum Streit KUHN, Geschichte 153–155.

⁶⁶ „V příčině revizí mně se vidělo a zdá, že ty měly JMC jakožto ještě kralujícímu králi zanechaný býti. A jsouce sama v sobě věc odiosa, že mohl král k sobě toho nepřijímati, zvláště že in praxi nebude moci to exercitýrovati, neb nebude míti s kým, tak jakž JMC ráčí zde míti nemalý počet jak z říských, tak tejných pánův rad svých, s kterýma v čas potřeby může to uvažovati, ale když se tak za dobré vidělo, transeat.“ Slawata an Georg Adam von Martinitz, 5. 6. 1632, SOA Třeboň/JH, RAS, Buch 16, pag. 493. „V příčině revizí, kdyby král český římským císařem nebyl a že by od soudu zemského od veypovědi před vlastní osobou JM revizí se žádala, smejšlím, kdyby neměl při dvoře svém dosti osob práv povědomých, kteří by to revidýrovati mohli, tehdy mohl by z zemí vtělených z markrabství moravského a knížetství slezských osoby hodné k uvažování toho potřebovati, což nyní nevím, jak JM Královská ráčí moci in praxim reducovati, sed videant ipsi nihil hoc ad me. Chi tal vuole, tal habbia.“ Ders. an dens., 16. 6. 1632, ebd. pag. 468. „Z strany revisi pamatuji, že předešle u nás v Čechách zdálo se býti absordissimum, aby páni raddy z appellací měly osoby z vyššího stavu souditi, a ovšem pak aby který z nich nalezené veypovědi z soudu zemského měli revidýrovati. Však poněvadž se VM vidí, že v čas potřeby mohli by to lépeji raddy z appellací nežli raddy z říské dvorské raddy vykonati, zanechám dalšího v tom discuryování.“ Ders. an dens., 26. 6. 1632, ebd. pag. 474.

sich im Jahre 1644 wegen seines fortgeschrittenen Alters eine Befreiung von der regelmäßigen Teilnahme am Kanzleirat erwirkte, sicherte er sich dennoch Zugang zu allen Beratungen „in denen wichtigen fällen, alß da es zumaln entweder in instantia revisionis oder andern fällen umb einen definitiv sententz zu thuen sein möchte“.⁶⁷ In der Hierarchie der Kanzleiagenten rangierten die Revisionen, zumindest zu dieser Zeit, hoch.

Wie groß war eigentlich der Einfluss der böhmischen Oberstkanzler auf die Zusammensetzung der Revisionssenate? Die Bearbeiter der ÖZV haben das Bemühen Slawatas registriert, einen ihm nicht angenehmen Rat von den Beratungen der Kanzlei auszuschließen. Der Fall ist jedoch insofern atypisch, als Wolf Wilhelm Lamming von Albenreuth († 1635) seine regelmäßige Berufung in den Kanzleirat nicht als Reichshofrat, sondern als Hauptmann der „deutschen Lehen“ (der böhmischen Lehen im Heiligen Römischen Reich) beanspruchte. Sein Ausschluss hing mit dem Streben des Oberstkanzlers zusammen, diese bisher weitgehend selbständig verwaltete Agende durch die Kanzlei zu übernehmen, und darf daher nicht als Versuch einer Ausschaltung der Reichshofräte missverstanden werden. Erst unter Berücksichtigung dieser Tatsache, die den Herausgebern der ÖZV völlig entgangen ist, erscheint sowohl Lammingers Klage, dass Slawata an seiner Stelle „andere reichshoff- und regimenträthe, die von den behmischen rechten keine sonderbare wissenschaft tragen“, zu den Konsultationen berufe, als auch die kaiserliche Entscheidung, dass Lamming „künftig zu allen in justiz- und politischen Canzleisachen fürfallenden berathschlagungen“ berufen werden sollte, im richtigen Licht.⁶⁸

⁶⁷ Die Bestätigung des Vergleichs von Ferdinand III. vom 16. 8. 1644, SOA Třeboň/JH, RAS, Kart. 18.

⁶⁸ ÖZV I/1, 200; I/2, 479f. Lammingers Beschwerden: Praha, NA, ČDK, Kart. 320. Vgl. VESELÝ, O přenesení púsobnosti, hier 75–77.

Die Gefahr, dass die Vorstände der Kanzlei Revisionsurteile durch eine parteiische Besetzung der einschlägigen Kommission manipulieren könnten, lässt sich viel deutlicher aus einem späteren Fall ablesen. Im Jahre 1672 schrieb Leopold I. dem böhmischen Vizekanzler Adolf Wratislaw von Sternberg († 1703) die Besetzung einer Revisionskommission in einem eigenhändigen Schreiben genauestens vor. Diese Kommission sollte den Beschluss des böhmischen Größeren Landrechts in einem langjährigen Erbstreit im Hause Berka von Duba zwischen Franziska Rosalia († 1718), Tochter nach Bohuslav Ferdinand Berka († 1659), und ihrem sehr entfernten Verwandten Franz Anton Berka (1635–1706), dem letzten männlichen Mitglied des Hauses, durchberaten.⁶⁹ Der damalige böhmische Oberstkanzler Johann Hartwig von Nostitz (1615–1683) kam als Vorstand der Revisionskommission nicht in Frage, da seine zweite Ehefrau Mutter Franz Anton Berkas war und er daher mit Fug und Recht als voreingenommen gelten konnte. Daher übertrug der Kaiser den Vorsitz dem damaligen Vizekanzler und delegierte in die Kommission neben dem böhmischen Hofrat Johann von Gräffenburg († 1675) und zwei Sekretären der Böhmisches Hofkanzlei drei Reichshofräte und vier Räte der niederösterreichischen Regierung. Insgesamt sollte die Kommission aus elf Mitgliedern bestehen.⁷⁰

⁶⁹ ŠILHAN, Počátky 83, 87.

⁷⁰ „Lieber grav Wratl, zur vornembung und consultirung des vorhabenden Berkchischen revisionsprocess wollet ihr euch nachfolgende räth gebrauchen, alß nemblich von der böhmischen canzley: ihr selbst als praeses, den von Greffenburg, von Waldorff und Goll; aus dem reichshoffrath: Andler, Bruininx und Pordtner; aus der N. Ö. regierung: baron Buccelleni, Pinel, Erhardt und Frey. Und wollet auch gedachten rätthen bey vernembung der sache in meinem nahmen vordragen, das sie hirinnen [?] nitts [?] et respectu personarum vel passione aliqua handeln, sondern dasjenige einrathen und schliessen sollen, was sie der justitz und ihrem gewissen gemeß zue sein befunden und ihnen nur vor demjhenigen richterstuel Gottes an

Möglicherweise kamen noch weitere Räte dazu, denn Sternberg berichtete am 12. Juli 1672 an einen böhmischen Standesgenossen: „Eüer Lieben werden ohne zweyffl schon wissen, daß unter meinem directorio mit zuziehung zwelff frembder rätthe herr graff Berka daß große recht wegen des fideicommissi erhalten hat.“⁷¹ Im Endeffekt ging also der Schwiegersohn des Oberstkanzlers aus dem Erbstreit siegreich hervor. Unzweifelhaft handelte es sich bei der „Berkischen Sache“ um einen bedeutenden Rechtsfall, aber dennoch scheint mir die unmittelbare Intervention des Kaisers an sich wie auch seine ernsthafte Ermahnung der Revisionsräte durchaus aufschlussreich für die Chancen der böhmischen Oberstkanzler auf erfolgreiches Manipulieren des Revisionsverfahrens zu sein.

Das Verhältnis der Kanzlei zu ihrer gerichtlichen Befugnis gestaltete sich jedoch ziemlich ambivalent. Liest man Akten und Korrespondenzen aus dem späten 17. Jahrhundert und aus der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts, gewinnt man keineswegs den Eindruck, dass die

Kanzleibeamten sich über ihre Einflussnahme auf die Rechtsprechung und über die Vermehrung der Justizagenden gefreut hätten. Ganz im Gegenteil. Die Kanzlei empfand den Revisionszug als durchaus belastend und bemühte sich darum, das Einreichen von Revisions- und Appellationsgesuchen aus den böhmischen Ländern nach Wien zu restringieren und zu erschweren. Dazu dienten zunächst Revisions- und Appellationsordnungen, die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts für einzelne Länder erlassen wurden.⁷² Man glaubte auch, dass eine bedeutende Zahl von Revisionsklagen umsonst eingebracht wurde und einen Missbrauch seitens frivoler Querulanten darstellte.

Wie sich die Arbeitsbelastung der Kanzlei mit der Zeit entwickelte, ist nicht einmal annähernd erforscht. Dennoch vermitteln die bisher erschlossenen Quellen den Eindruck, dass sich bei der Kanzlei ein Aktenstau abzeichnete, der eben nicht *publica*, sondern – ungeachtet schärferer Vorschriften – die Justizsachen betraf. Bereits Ende des 17. Jahrhunderts war klar, dass in der Kanzlei „die justizsachen sehr erliegen geblieben“.⁷³ Dabei war die Zahl der Kanzleibeamten im langsamen Wachstum begriffen: So entstand 1666 die neue Stelle eines böhmischen Hofrats (zwischen 1701 und 1704 gab es zeitweilig sogar zwei Hofräte), 1703 wurde die Stelle des Kanzlers wieder aktiviert und in den Jahren 1689 und 1708 wurden das vierte und fünfte Sekretariat errichtet.⁷⁴ Damals erreichte die Kanzlei zum ersten Mal den Personalstand, der es ihr – rein theoretisch – ermöglicht hätte, den Neunersenat mit eigenen Kräften zu besetzen, weshalb der Oberstkanzler Wratislaw 1712 Grund zum Optimismus sah: „durch zwei jahr her“ habe „die experienz gewiesen, dass eine menge der alten processen seint elaboriret und decidiret wor-

irem grossen dag zue verandtwordthen getrauen werden. Und verbleibe euch mit beharrlichen kay[serlichen] und kön[iglichen] hulden und genaden wolgewogen.“ Leopold I. an Sternberg, 20. 6. 1672 (Wien), Archiv Národního Muzea [Archiv des Nationalmuseums] (Prag), RA Šternberk-Manderscheid [Familienarchiv Sternberg-Manderscheid], provisorisch Kart. 296. Freundlicher Dank an Martin Bakeš für den Hinweis auf dieses Schreiben und für die Vermittlung eines Fotos.

⁷¹ Sternberg an Adam Matthias von Trauttmansdorff, 12. 7. 1672 (Zásmuky), Státní oblastní archiv v Plzni – pracoviště Klášter [Staatliches Gebietsarchiv in Pilsen – Arbeitsstelle Klášter], Rodinný Archiv Trauttmansdorffů (Horšovský Týn) [Familienarchiv Trauttmansdorff (Bischofteinitz)], Kart. 45. Vgl. Ferdinand Wilhelm Slawata an dens., 13. 7. 1672 (Prag): „Morgen wirdt auch die revisionsentenz zwischen herrn grafen Berka undt frawen gräfin Wrbnin publiciret werden.“ Ebd. Kart. 42. Maria Elisabeth, die Witwe nach Bohuslav Ferdinand Berka, war in zweiter Ehe mit Stephan Georg von Würben und Freudenthal (Wrbna) verheiratet.

⁷² ÖZV I/2, 520–533.

⁷³ ÖZV I/3, 60.

⁷⁴ MAŘA, Die böhmische (Hof-)Kanzlei. Seit 1715 gab es aber wieder nur acht höhere Beamte in der Kanzlei.

den“, so dass der Behördenchef hoffte, „die sach in zwei oder drei jahren dahin zu bringen, dass kein geschlossener process mehr in der canzlei zu finden sein wird“.⁷⁵

Ein solcher Erfolg war jedoch weder Wratislaw noch seinen Nachfolgern vergönnt. Nur sieben Jahre später (1719) sah sich Karl VI. gezwungen, mit Hilfe einer ausführlichen Instruktion gravierende Änderungen in der Zusammensetzung und im Verfahren der Böhmisches Hofkanzlei herbeizuführen. Begründet wurde dieser Eingriff gerade mit der hoffnungslosen Überlastung der Behörde durch Schriften, die „sowohl die justiz in civilibus und criminalibus als die publica politica provincialia militaria commercialia und andere [...] sachen“ betreffen, so dass „eins das andere an der befürderung verhindern [...] und nothwendig in das stecken bringen müsse“. Dies betreffe „insonderheit die justizsachen“, die „von vilen jahren her sich ungemein gehäufet haben [...] und in einen solchen cumulum erwachsen, dass ohne auff die erörterung deren alten von langer zeit her ligenden sachen gedenken zu können, nicht einmal die jüngere und neu eingelangte [...] erlediget werden mögen“.⁷⁶

Um dem Aktenstau abzuhelfen, wurde die Zahl der höheren Beamten sprunghaft vermehrt: Statt einem Hofrat sollte es nunmehr sechs Hofräte geben, wobei die bisherige Zahl der Sekretäre um zwei reduziert werden sollte (von fünf auf drei). Gleichzeitig trennte die Instruktion das Justizwesen von den politischen Agenden, weshalb hier zum ersten Mal (aber bereits sehr deutlich) das Prinzip anklang, das zu einer Leitidee der Maria-Theresianischen Staatsreform werden sollte. Jetzt, im Jahre 1719, sollte die Böhmisches Hofkanzlei noch ein Körper bleiben, der sich aber zu einer zügigen Aktenerledigung in zwei Senate trennte (einen politischen und einen Justizsenat), vor die dann jeweils andere Akten

gehörten. Dabei ist die Stärke der Senate durchaus aufschlussreich: Von den insgesamt acht böhmischen Hofräten und drei Sekretären sollten nur zwei Hofräte mit einem Sekretär dem politischen Senat angehören, während sechs Hofräte mit zwei Sekretären (also die klare Mehrheit) den Justizsenat bilden sollten.⁷⁷

Nach Jahrzehnten des sparsamen Improvisierens handelte es sich um einen ganz radikalen Schritt, der sogar noch einen Nachklang hatte: Im Jahre 1726 ließ der Kaiser „zu besserer beförderung der heylsamen justiz“ noch die Errichtung zweier zusätzlicher, ebenfalls besoldeter Hofratstellen zu.⁷⁸ Klarerweise erfolgte diese Reform nicht wegen des Neunerssenats (damit die Böhmisches Hofkanzlei ihn aus eigenen Mitteln besetzen konnte), sondern wegen des Aktenstaus im Justizwesen, der abgearbeitet werden sollte. Übrigens genehmigte der Kaiser 1724 den Vorschlag der Kanzlei, dass in weniger wichtigen Justizagenden statt neun nur fünf Räte zum Einsatz kommen sollten.⁷⁹

III.

Insofern stellt sich die Frage, wie erfolgreich diese vergleichsweise radikale Reform eigentlich war? Die bisher erschlossenen Quellen vermitteln einen ambivalenten Eindruck. Noch lange nach der Reform von 1719 und eigentlich bis zur Auflösung der Böhmisches Hofkanzlei 1749 kann man aus den Akten Klagen herauslesen, dass das Justizwesen „verfalle“ und einlangende Rechtsfälle nicht abgearbeitet werden könnten. Die Kanzlei war sich freilich dessen bewusst, dass die Effizienz im Justizwesen in der Regierungszeit Karls VI. eines der Schlagworte war, mit dem sich ihr Wachstum zu einer Groß-

⁷⁵ ÖZV I/3, 61.

⁷⁶ Ebd. 301.

⁷⁷ Ebd. 301–307.

⁷⁸ Das Memorial des Oberstkanzlers und zusammenhängende Akten: NA, ČDK, Kart. 320.

⁷⁹ ÖZV I/3, 335–337.

behörde und die Erhaltung des Personalstands begründen ließ; „auf alle weis zu sehen, wie die justiz zu beschleinigten ist“, schrieb der Kaiser 1724 eigenhändig auf eine Resolution bezüglich des Personalstands der Kanzlei.⁸⁰ Noch in den Monaten unmittelbar vor ihrer Auflösung argumentierte die Kanzlei mit der „beförderung der heilsamben justiz“.⁸¹ Beschwerden über die „in das steckhen gerathene justitz“ – so eine Äußerung aus 1740⁸² – blieben jedoch ein Dauerthema. Die Kanzlei sei – so die Äußerung eines der Hofräte aus 1736 – „a priori mit so vielen referendis überhäuffet [...], daß wann anheünt ein abschnitt gemacht und keine einzige sache an memorialien und berichten mehr angenommen würde, sieben jahr kaum erklecken dörfften, auch bey haltung täglicher zweyen senatum, die vorhandene referenda und acta priora gänzlich abzufertigen und zu erledigen“.⁸³

Einen guten Einblick in die Verhältnisse in der Kanzlei und in das Selbstverständnis der leitenden Kanzleibeamten verdanken wir Rudolf Joseph Kořenský († 1770), einem Hofrat, der 1735 zum Vizekanzler avancierte und somit die Verantwortung für den Justizsenat übernahm. In den darauf folgenden Jahren erarbeitete er eine Serie von Zwischenberichten, aus denen der Zustand des Justizwesens wie auch damalige Verbesserungsvorschläge (mitunter auch interessante Zahlen) ersichtlich sind. Insbesondere seine ausführliche, als „Status justitiae anni 1737 cum deductione, wie dießes justitz-weesen bey der könig. böhm. hof-cantzeley vormahls gestanden und wie er dermahlen stehe [...]“ betitelte, in der Forschung bisher gar nicht berücksichtigte Schrift aus dem Jahre 1738⁸⁴ umfasst

wertvolle Rückblicke und Kommentare zum aktuellen Stand, aus denen hier abschließend eine kleine Kostprobe angeboten sei.

Kořenský beginnt mit entschiedener Kritik an seinen Vorgängern: Vor der Reform von 1719 sei „fast alles von denen unter-instanzen anhero gezogen, jedoch nichts, als was geld getragen, erörtert worden“. Die meisten Fälle seien nur deswegen „usque ad deferendam gediehen [...], damit nur viel sportel-gelder eingehen und andurch die referendarii sich bereichern mögen“. Erst nach 1719 hätten überhaupt jene Fälle angegangen werden können, die zwar „gering in der erträgnus, jedoch groß in der arbeit gewesen“, weshalb „bißdato fast lauther 20-, 30- und mehrjährige processus“ erörtert werden müssten, die bis dahin „der schlechten erträglichkeit und groser arbeit halber keine hoffnung gehabt, erörtert zu werden“.⁸⁵ Selbst nach der Reform der Kanzlei sei die Abarbeitung der Akten nur zögerlich erfolgt: Einerseits seien die in der Instruktion von 1719 vorgeschriebenen „separationes senatus als das stärkste medium promovendae justitiae“ bis 1735 nur selten praktiziert worden, während im Kanzleiplenum „wenig judicialia vorkommen können“,⁸⁶ andererseits hätten die kaiserlichen Reisen 1723, 1728 und 1732 sowie zahlreiche andere Ursachen optimale „operationes cancellariae“ vielfach verhindert, weshalb „die umb justitz-seüffzende partheyen einen in hauß gleichsamb belagert, ja oft in die raths-stuben der cantzeley fast eingedrungen haben“.⁸⁷

Trotz einiger brauchbarer Restriktionen, die den „zufluß“ der Agenden vermindern sollten und den „verfall der justitz zimblich corrigiret“ hätten,⁸⁸ habe Kořenský nach seinem Amtsantritt als Vizekanzler beim Justizsenat 600 unerledigte Rechtsfälle (davon „fast lauter alte ante an[um]

⁸⁰ Ebd. 337.

⁸¹ ÖZV II/2, 259f.

⁸² NA, Sb ÚZLA, Inv.-Nr. 161, Kart. 5, pag. 391, 394.

⁸³ „*Reflexiones*“ über die Böhmisches Hofkanzlei von einem nicht genannten Hofrat (1736), ebd. pag. 23.

⁸⁴ Ebd. pag. 161–284. Vgl. auch Kořenskýs kürzere Schrift zum gleichen Thema: „*Nota anni 1740 über die materiam justitiae*“, ebd. pag. 391–419.

⁸⁵ Ebd. pag. 163–167.

⁸⁶ Ebd. pag. 168f.

⁸⁷ Ebd. pag. 172f.

⁸⁸ Ebd. pag. 181.

1719 hier eingebrachte causas“) vorgefunden.⁸⁹ Teilweise habe es sich sogar um „in registratura absque ordine übereinander gelegene acta“ gehandelt. „Diese grosse anzahl nebst deme, was hierzu alle jahr zuwachset, hat mich dann anfangs nicht unbillig in die sorge gesetzt, der senatus würde nimmermehr in den stand kommen, dieser farragini actionum et reliquorum agendorum zu erkläcken“.⁹⁰ Bei der Durchsicht habe sich jedoch gezeigt, dass die meisten Fälle verjährt und gar nicht urgent waren. Kořenský konnte sich somit nach der Ordnung der Aktenmasse auf die Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen den in die Kanzlei einlangenden und den dort erledigten Rechtsfällen konzentrieren.⁹¹ Dabei bediente er sich durchwegs einer ökonomischen Metapher: „Dann wie in denen oeconomischen bilancen man sich befließen muß, die einnahm größer als die außgaab zu weege zu bringen, umb guth zu stehen, also muß in justitz-administration des wieder-spiel pro objecto dienen, mithin getrachtet werden, die einnahm zu diminuiren und die außgaab zu vermehren.“⁹² Das sei aber in der Böh-mischen Hofkanzlei bisher nur zum Teil gelungen: Zwar zeichne sich unter seinem Präsidium im Justizsenat allmählich eine „diminution der einnahm“⁹³ der Rechtsfälle ab, allerdings sei dies alles noch nicht genügend: Dem „sothanem malo ist gleichwohlen noch nicht abgeholfen“, so Kořenský zwei Jahre später, „sondern nur eine linderung procuriret worden“.⁹⁴

Da also „der einnahm mit der außgaab noch nicht außgeglichen wird“, werde es „mithin nöthig seyn [...], auf mehrere außhelffe zu speculiren und die bereiths stabilirte remedia so

zu excoliren, damit endlich die einnahm nicht größer, als die außgaab ausfallen möge“.⁹⁵ Man müsse sich also zunächst noch weiter darum bemühen, dass weniger Revisions- und Appellationsklagen, Gnadengesuche sowie andere Rechtsfälle in die Hofkanzlei gelangten. Kořenskýs Vorschläge waren u.a.: (a) weitere Verschärfung der Revisionsordnungen, um „muthwillige provocationes“ aus dem Weg zu räumen;⁹⁶ (b) Erhöhung des erforderlichen Streitwerts; (c) das „Outsourcen“ möglichst vieler Streitigkeiten zu anderen Gerichtsinstanzen, vor allem zum Prager Appellationsgericht (dies betraf vor allem *criminalia* und Beschwerden der Untertanen über ihre Obrigkeiten); (d) Reduzierung der Zahl der Anwälte, da diese die Parteien zu unnötigen Streitereien anstifteten;⁹⁷ schließlich (e) müsse man schauen, welche die häufigsten Streitfälle sind, um eben dort einzuschreiten, damit etwa mit Ausarbeitung und Erlassen neuer Normen „actiones und contentiosa gleich in fonte getilget und evitiret“ werden könnten.⁹⁸ Nach vorne blickte Kořenský mit einem gewissen Optimismus: Würden alle bisherigen Verbesserungen umgesetzt und wöchentlich zwei gesonderte Sitzungen beider Senate (104 Sitzungen pro Jahr) abgehalten, so dürften sieben Hofräte im Justizsenat und drei weitere Hofräte, „welche mixtim publica et judicialia arbeithen“, insgesamt 58 Revisionsfälle („provocationes“) jährlich abarbeiten, und somit die „retardatio justitiae“ mit deren „acceleratio“ ablösen.⁹⁹

Was an diesen Äußerungen fasziniert, ist die Tatsache, dass der Blick des Vizekanzlers vollkommen auf die Reduzierung der Last gerichtet ist. Die Kanzlei strebte in diesen Jahren – wohl-gemerkt: nach der rasanten Vermehrung des

⁸⁹ Ebd. pag. 167, 191, 243.

⁹⁰ Ebd. pag. 191.

⁹¹ Im Jahre 1734 seien 52 „actiones“ angelangt, 1735 waren es 42, 1736 45 und 1737 37, ebd. pag. 258, 262.

⁹² Ebd. pag. 194.

⁹³ Ebd. pag. 195.

⁹⁴ Ebd. pag. 395.

⁹⁵ Ebd. pag. 193f.

⁹⁶ Ebd. pag. 223.

⁹⁷ Ebd. pag. 177f., 251f.

⁹⁸ Ebd. pag. 196.

⁹⁹ Ebd. pag. 231, 234.

Personalstands 1719 – keine weitere Vermehrung ihrer gerichtlichen Befugnisse an, sondern sie bemühte sich im Gegenteil darum, diese Bürde überhaupt erst wieder in den Griff zu bekommen, den langjährigen Aktenstau im Justizwesen zu beseitigen und die allzu vielen Revisions- und Appellationsfälle, die den größten Teil der Kanzleikräfte absorbierten, los zu werden.

Solche Bemühungen lassen sich bis zur Maria-Theresianischen Staatsreform beobachten. Gerade der rückständige Aktenlauf lieferte Friedrich Wilhelm Haugwitz (1702–1765) Ende der 1740er Jahre Argumente in seinem Kompetenzstreit mit der Böhmisches Hofkanzlei, bei der er – nicht zu Unrecht – die Hinderung des durch ihn forcierten militärisch-finanziellen „Hauptsystems“ verspürte. In seinem abschlägigen Gutachten zum Antrag der Böhmisches Hofkanzlei auf wiederholte Vermehrung der Räte, vermutlich aus November 1748, räsonierte Haugwitz: „Zu Zeiten kaiser Leopoldi und Josephi bis ad annum 1718 waren nur 4 referendarien bei der böhmischen canzlei, und die justiz ist vielleicht besser als bei denen letzteren zeiten administrirt worden.“ Die „justiz-zurucklassung“ sei keineswegs durch ungenügende personelle Ressourcen verursacht, sondern dadurch, „daß die canzlei allzu stark ausschweife“ und sich durch „die vorhanden nehmende anderwertige verrichtungen“ von ihrer Hauptaufgabe ablenken lasse. Was aber diese Hauptaufgabe war, daran ließ Haugwitz keinen Zweifel: Das „wahre institutum cancellariae“ habe nämlich „die unverschübliche justizadministration zum grunde“. Um dem Übel – der Vernachlässigung der Justiz – abzuhelfen, betrachtete Haugwitz die vollständige Trennung der „publica“ von dem „justitiale“ für unumgänglich: Das sei „der wahre und einzige weeg eine rechtschaffene justizadministration einzuleiten“, und die Kanzlei sei deshalb „in die erforderliche schranken der justizadministration [...] zu setzen“, obwohl „die mehresten übrigen räte [...] durchgehends nicht so beschaffen sind,

daß man von ihnen eine schleunige justizadministration gewärtigen könne“.¹⁰⁰

Bekanntlich wurden, in direkter Folge dieser Diffamierungskampagne, die politischen Befugnisse der Böhmisches Hofkanzlei zugunsten der neugegründeten „Hauptdeputation“ schnell abgebaut und ihre Agenden zunehmend auf das Justizwesen beschränkt. Im Mai 1749 wurde die Kanzlei schließlich aufgelöst und ihr Kern ging in die gleichzeitig errichtete Oberste Justizstelle ein. Es ist für die seit dem 17. Jahrhundert ununterbrochen steigende Bedeutung der Böhmisches (Hof-)Kanzlei im Gerichtswesen durchaus symptomatisch, dass mit Hermann Lorenz Kannegiesser († 1766) nur ein einziger der böhmischen Hofräte in das Haugwitzsche Direktorium in publicis et cameralibus berufen wurde, während alle übrigen in der neuen Justizbehörde endeten und diese aufzubauen halfen.¹⁰¹

Korrespondenz:

Petr Maťa, Ph. D.
 Universität Wien
 Institut für Geschichte
 Universitätsring 1, 1010 Wien
 petr.mata@univie.ac.at

¹⁰⁰ ÖZV II/2, 259–265 (hier irrtümlicherweise auf Frühjahr 1749 datiert – der im Gutachten der Kanzlei als Hofrat vorgeschlagene Johann Mühlensdorf wurde aber bereits am 28. 11. 1748 ernannt). Vgl. bereits ebd. 241.

¹⁰¹ ÖZV II/1; MAASBURG, Geschichte.

Abkürzungen:

- ČDK Česká dvorská kancelář [Böhmische Hofkanzlei]
- NA Národní archiv [Nationalarchiv] (Prag)
- ÖZV Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung, Abt. I: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei (1749), Bd. 1–3; Abt. II: Von der Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749–1848), Bd. 1–2 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 5–7, 18, 32, Wien 1907, 1938, 1925).
- RAS Rodinný archiv Slavatů [Familienarchiv Slawata]
- Sb ÚZLA Sběrka Ústředního zemědělsko-lesnického archivu [Sammlung des Zentralen landwirtschaftlich-forstlichen Archivs]
- SČ Sněmy české od léta 1526 po naši dobu – Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 an bis auf die Neuzeit. Bde. 1–11/1–2; 15/1–2 (Praha 1877–1954).
- SOA Třeboň/JH
Státní oblastní archiv v Třeboni – pracoviště Jindřichův Hradec [Staatliches Gebietsarchiv in Wittingau – Arbeitsstelle Neuhaus]

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Leopold AUER, Eva ORTLIEB, Ellen FRANKE (Hgg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= BRGÖ 3/1, Wien 2013).
- Joachim BAHLCKE, Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der Böhmisches Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619) (= Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte 3, München 1994).
- Gustav CROON, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. Zur Geschichte des Ständewesens in Schlesien (= Codex diplomaticus Silesiae 27, Breslau 1912).
- Christian D'ELVERT, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des dreißigjährigen Krieges

und der Neugestaltung Mährens im siebzehnten Jahrhunderte (= Schriften der historisch-statistischen Sektion 16, Brünn 1867).

Christian D'ELVERT (Hg.), Der Entwurf der jägerndorfer Landesordnung von 1673, mit Abänderung der alten mährischen, die Erledigung desselben und des Entwurfes der troppauer Landesordnung von 1673. Die Praxis des Olmützer bischöflichen Lehenrechtes (= Schriften der historisch-statistischen Sektion 17, Brünn 1868).

Anton GINDELY, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (Leipzig 1894).

Julius GLÜCKLICH (Hg.), Nová redakce zemského zřízení Království českého z posledních let před českým povstáním [Die neue Redaktion der Landesordnung für das Königreich Böhmen aus den letzten Jahren vor dem böhmischen Aufstand] (Brno 1936).

Joseph GOTTSCHALK, Johannes GRÜNEWALD, Georg STELLER (Hgg.), Gottfried Ferdinand Buckisch. Schlesische Religions-Akten 1517 bis 1675, Teil II: Regesten der Religions-Akten (Köln–Weimar–Wien 1998).

Richard HORNA (Hg.), Návrh Obnoveného zřízení zemského pro knížetství opavské z r. 1675 [Der Entwurf der Verneuerteten Landesordnung für das Fürstentum Troppau aus dem Jahre 1675] (Bratislava 1938).

Richard HORNA, Návrh zemského zřízení pro Krnovsko z roku 1673. Příspěvek k dějinám recepce římského práva v zemích českých [Der Entwurf der Verneuerteten Landesordnung für das Fürstentum Jägerndorf aus dem Jahre 1673. Ein Beitrag zur Geschichte der Rezeption des römischen Rechts in den böhmischen Ländern], in: Sborník věd právních a státních 22 (1972) 265–294.

Hermenegildus Winfried IRGANG, Freudenthal als Herrschaft des Deutschen Ordens 1621–1725 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 25, Bonn 1971).

Hermenegildus JIREČEK (Hg.), Constitutiones Margraviatus Moraviae anno 1628 reformatae (= Codex juris Bohemici V/3, Pragae–Vindobonae–Lipsiae 1890).

Hermenegildus JIREČEK (Hg.), Constitutiones Regni Bohemiae anno 1627 reformatae (= Codex juris Bohemici V/2, Pragae–Vindobonae–Lipsiae 1888).

Josef JIREČEK (Hg.), Paměti nejvyššího kancléře Království českého Viléma hraběte Slavaty [Memoiren Wilhelm Slawatas, des Oberstkanzlers des Königreichs Böhmen], 2 Bde. (= Monumenta historiae Bohemica 1, Praha 1866–1867).

Jos(ef) KALOUSEK, České státní právo [Das böhmische Staatsrecht] (Praha 1871).

- Petr KREUZ, Das Appellationsgericht in Prag 1548–1783. Forschung, Quellen und historischen Entwicklung, in: AUER, ORTLIEB, FRANKE, Appellation 231–250.
- Walter KUHN, Geschichte der deutschen Sprachinsel Bielitz (Schlesien) (= Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte 21, Würzburg 1981).
- J(an) LEPAŘ, Zřízení zemské v knížetstvích Opavském a Krnovském z XV. až do XVIII. století [Die Landesordnung in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf vom 15. bis zum 18. Jahrhundert], in: Časopis Musea Království českého 39 (1865) 44–64, 189–202, 287–309.
- Friedrich von MAASBURG, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749–1848) (Prag 1879, 21891).
- Karel MALÝ, K historickému vývoji nápravy vadných rozhodnutí v našem právu [Zur historischen Entwicklung der Korrektur fehlerhafter Entscheidungen in unserem Recht], in: DERS. (Hg.), Problémy dějin a teorie státu a práva (Praha 1982) 11–35.
- Petr MAŤA, Die Böhmisches (Hof-)Kanzlei, in: Michael HOCHEDLINGER, DERS., Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Bd. I/1 (im Erscheinen).
- Petr MAŤA, Verwaltungs- und behördengeschichtliche Forschungen zu den böhmischen Ländern in der Frühen Neuzeit. Ein kurzer Überblick über vier lange Forschungstraditionen, in: Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behörden-geschichte der Frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57, Wien–München 2010) 421–477.
- Eva ORTLIEB, Der Reichshofrat als Revisionsgericht für Österreich, in: AUER, ORTLIEB, FRANKE, Appellation 189–210.
- Felix RACHFAHL, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege (Leipzig 1894).
- Wolfrad Freiherr von RECHENBERG, Die Familie von Rechenberg. Von ihrem Ursprung bis zur Gegenreformation. Neuere Beiträge zur Familiengeschichte (Münster 2013).
- Lutz RENTZOW, Die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der Verneuten Landesordnung für das Königreich Böhmen von 1627 (= Rechtshistorische Reihe 172, Frankfurt am Main 1998).
- Ant(onín) REZEK (Hg.), Zápisky Viléma Slavaty z let 1601–1603 [Notizen Wilhelm Slawatas aus den Jahren 1601–1603] (Praha 1887).
- Jacob SCHICKFUSS, New Vermehrte Schlesische Chronica unnd Landes Beschreibung [...], 4 Bde. (Leipzig 1625).
- Johann Ferdinand SCHMIDT, Monographie des kaiserl. königl. Böhm. Appellations-Gerichtes [...] (Prag 1850).
- Václav SCHULZ, Příspěvky k dějinám soudu komorního Království českého z let 1526–1627 [Beiträge zur Geschichte des Kammerrechts des Königreichs Böhmen aus den Jahren 1526–1627] (= Historický archiv 24, Praha 1904).
- August SEDLÁČEK, Hradý, zámky a tvrze Království českého [Burgen, Schlösser und Festen des Königreichs Böhmen], 15 Bde. (Praha 1882–1927).
- Jindřich ŠILHAN, Počátky sporu o Dačice [Die Anfänge des Streites um Datschitz], in: Vlastivědný věstník moravský 22 (1970) 80–94.
- J(osef) V(ítězslav) ŠIMÁK, Několik příspěvků k českým dějinám právním z let 1625–1630 [Einige Beiträge zur böhmischen Rechtsgeschichte aus den Jahren 1625–1630], in: Sborník věd právních a státních 11 (1911) 90–118.
- Marek STARÝ, Přední klenot zemský. Větší zemský soud království českého v době rudolfínské [Das vornehme Landeskleinod. Das Größere Landrecht des Königreichs Böhmen im rudolphinischen Zeitalter] (Praha 2014).
- Karel STLOUKAL, Česká kancelář dvorská 1599–1608. Pokus z moderní diplomatiky [Die Böhmisches Hofkanzlei 1599–1608. Ein Versuch aus der neuzeitlichen Diplomatie] (Praha 1931).
- Arno STROHMEYER, Die Habsburger Reiche 1555–1740. Herrschaft, Gesellschaft, Politik (Darmstadt 2012).
- Jiří VESELÝ, O přenesení působnosti hejtmanských německých lén na apelační soud na Hradě pražském [Zur Übertragung des Zuständigkeitsbereichs der Hauptmannschaft der deutschen Lehen auf das Appellationsgericht auf der Prager Burg], in: Právněhistorické studie 26 (1984) 73–91.
- Matthias WEBER, Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen der Frühen Neuzeit (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 5, Köln–Weimar–Wien 1996).
- Matthias WEBER, Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 1, Köln–Weimar–Wien 1992).
- Joannes Jacobus WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldinus [...] (Prag 1701).
- Johann Jacob WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus [...] (Prag 1720).
- Johann Jacob WEINGARTEN, Fasciculi diversorum jurium [...], Bd. 1 (Nürnberg 1690).